

Titel: Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Anweisung gilt für Fremdfirmen, welche für die PTG im Rahmen von Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen tätig werden.

1.2 Diese Anweisung gilt außerdem für die interne Beauftragung von bereichsfremden Abteilungen innerhalb der PTG (z.B. Kraninstandhaltung, Zentralwerkstatt etc.) sowie von Konzernfirmen (z.B. Telcat, Gesis, etc.).

1.3 Es werden unterschieden:

a) Wiederkehrende Arbeiten: Arbeiten, welche wiederholt durchgeführt werden (d.h. vergleichbare Tätigkeiten bei vergleichbaren Gefährdungen). Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten im Zuge von Rahmenbestellungen.

b) Sonstige Arbeiten: Tätigkeiten, welche nicht regelmäßig durchführen werden (z.B. im Zuge von Neubaulprojekten).

2. Grundlagen

Im Rahmen dieser Anweisung werden die arbeitsschutzrelevanten Zuständigkeiten und Abläufe (Gefährdungsbeurteilung, Koordination und Einweisung) beschrieben. Für Fremdfirmen sind diese im Rahmen der Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen (WAL) vertraglich vereinbart.

Die Aufgaben zur Abstimmung, Gefährdungsbeurteilung und Einhaltung bzw. Durchsetzung des Arbeitsschutzes, welche die Auftragnehmer gemäß den rechtlichen Bestimmungen zu leisten haben, bleiben hiervon unberührt.

3. Verantwortlichkeiten

3.1 Auftragsverantwortlicher der PTG (AV):

Dies ist derjenige Mitarbeiter, welcher den Einsatz einer Fremdfirma bzw. einer bereichsexternen Abteilung der PTG veranlasst (hiermit ist nicht der Sachbearbeiter gemeint, der die Bestellung auslöst, sondern derjenige, der technisch zuständig ist).

Für Arbeiten, welche im Rahmen geplanter Reparaturen in einem Reparaturplan aufgeführt sind, ist der AV namentlich innerhalb des Reparaturplanes zu benennen.

Bei Projekten sind die Zuständigkeiten für die Auftragsverantwortung an geeigneter Stelle (z.B. im Projektplan) zu regeln. Wenn diese nicht geregelt wurden ist der Projektleiter der Auftragsverantwortliche.

3.2 Koordinator gemäß BGV-A1:

3.2.1 Bei wiederkehrenden Arbeiten

a) Bei wiederkehrenden Arbeiten, welche in Reparaturplänen aufgeführt sind: Hier wird der Koordinator in dem jeweiligen Reparaturplan benannt. Bei Abweichungen hiervon ist der Koordinator vom AV namentlich zu benennen - dies ist dann in dem Reparaturplan zu vermerken.

b) Bei wiederkehrenden Arbeiten außerhalb der Reparaturpläne: Hier wird der Koordinator vom AV namentlich benannt. Dies ist in geeigneter Form (z.B. Wochenend- / Reinigungsplan zu dokumentieren)

c) Wenn kein Koordinator benannt wurde ist der AV der Koordinator.

Name	erstellt: PDI/Ilner	freigegeben: GT/ Korth	Verteiler: /ASP/BRP/PS/PW/PD/KL//KI/KS/Telcat/VPS/ Deumu/SZST/GIG
Unterschrift			

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

3.2.2 Bei „Sonstigen Arbeiten“

Hier wird der Koordinator vom AV benannt und im Einweisungsprotokoll gemäß WAL namentlich aufgeführt.

3.4 Verantwortlicher der Fremdfirma/bereichsexternen Abteilung:

Für jedes Gewerk einer Fremdfirma bzw. einer bereichsexternen Abteilung ist seitens des Auftragnehmers/der bereichsexternen Abteilung ein Verantwortlicher namentlich zu benennen.

3.4.1 Bei wiederkehrenden Arbeiten

a) Bei Arbeiten, welche in Reparaturplänen aufgeführt sind ist der Verantwortliche der Fremdfirma/bereichsexternen Abteilung im Reparaturplan zu benennen. Sofern dieser am Einsatztag wechseln sollte, ist dies handschriftlich zu ergänzen - hierüber sind dann die Betroffenen zu informieren.

b) Bei Arbeiten, welche nicht in Reparaturplänen aufgeführt sind, ist der Verantwortliche der Fremdfirma bzw. der bereichsexternen Abteilung seitens des Koordinators in geeigneter Form zu dokumentieren.

3.4.2 Bei „Sonstigen Arbeiten“

Für Fremdfirmen wird der Verantwortliche der Fremdfirma im Einweisungsprotokoll gemäß WAL namentlich benannt. Änderungen während des Projektes sind seitens des Koordinators zu dokumentieren.

Seitens bereichsexternen Abteilungen ist der Name des Verantwortlichen vor Beginn der Arbeiten dem Koordinator mitzuteilen.

Die Namen der Verantwortlichen sind allen relevanten Beteiligten in geeigneter Form bekannt zu geben. Gleiches gilt bei etwaigen Änderungen.

3.5 Aufsichtsführender:

Für Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ist seitens des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem „Koordinator gemäß BGV-A1“ ein Aufsichtsführender gemäß Abschnitt 1.5 der BGI 865 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ zu benennen.

3.6 Eigenständig durchgeführte Tätigkeiten von bereichsexternen Abteilungen bzw. Konzernunternehmen

Sofern seitens bereichsexternen Abteilungen bzw. Konzernunternehmen der SZAG Aufgaben auf Grundlage von Generalaufträgen ohne konkrete Einzelbeauftragung durchgeführt werden (z.B. Kraninstandhaltung; bestimmte Wartungsarbeiten seitens der Telcat) so sind diese vor Beginn der Arbeiten einem Ansprechpartner des Bereiches, in welchem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, mitzuteilen. Dabei sind die Zuständigkeiten (Koordination gemäß BGV A1 sowie die verantwortlichen Ansprechpartner) abzustimmen und zu benennen. Die Kontaktaufnahme findet persönlich oder über Telefon (auch Mobiltelefon) statt. Als Nachweis für das geführte Gespräch kann hier z.B. der Einzelverbindungs nachweis dienen.

4. Einweisung

4.1 Sicherheitseinweisung gemäß WAL

4.1.1 Sicherheitseinweisung bei wiederkehrenden Arbeiten

Nach Abschluss der Rahmenbestellung und anschließend mindestens einmal jährlich ist eine Sicherheitseinweisung eines Beauftragten der Fremdfirma, welcher die Firma rechtlich nach außen vertreten kann, durchzuführen. Die Unterweisung wird durch die Abteilung PDI veranlasst. Die Sicherheitseinweisung enthält:

- a) einen allgemeinen Teil, welcher durch die Abteilung Arbeitssicherheit durchgeführt wird und
- b) für jeden Betriebsteil, in welchem die Firma später tätig werden soll, einen spezifischen Teil, welcher seitens eines Beauftragten der PTG aus dem jeweiligen Bereich in Zusammenarbeit mit der Arbeitssi-

Titel: Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen

cherheit der PTG durchgeführt wird. Im Rahmen des betriebsspezifischen Teils werden jeweils die Gefährdungsbeurteilungen für die Schnittstellen PTG-Fremdfirma (siehe Abschnitt 5 dieser Anweisung) mit erarbeitet.

Die Sicherheitseinweisung wird auf dem Einweisungsformblatt gemäß Anlage 7 der WAL bestätigt. Der Beauftragte der Fremdfirma hat auf dieser Grundlage die Unterweisung sämtlicher bei der PTG eingesetzten Mitarbeiter sowie sämtlicher Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sicher zu stellen.

4.1.2 Sicherheitseinweisung bei „Sonstige Arbeiten“

Auf Veranlassung des Koordinators gemäß BGV A1 wird eine Sicherheitseinweisung gemäß WAL durchgeführt. Teilnehmer sind dabei der Koordinator gemäß BGV A1, der Verantwortliche der Fremdfirma (gemäß Abs. 3.4.2 dieser Anweisung), die Abteilung Arbeitssicherheit der PTG und, sofern Arbeiten innerhalb betrieblicher Verantwortungsbereiche durchgeführt werden, ein von dem Bereich benannter Mitarbeiter.

Dieses Gespräch wird auf dem Vordruck gemäß Anlage 7 der WAL protokolliert. Der Verantwortliche der Fremdfirma hat auf Grundlage der Sicherheitseinweisung, ergänzt um die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegenden Gefährdungen/Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln, seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter sämtlicher Unterauftragnehmer zu unterweisen.

4.1.3 Inhalte der Sicherheitseinweisung

Folgende Inhalte sind im Rahmen des Gespräches zu vermitteln:

- IMS-Strategie der PTG (Umwelt- und Energiemanagement)
- Energieleitfaden der PTG
- Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit
- Die zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen notwendigen Abstimmungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
- Das Verhalten im Notfall /
- Brandschutz

Als Grundlage hierfür dienen der Auszug aus der IMS-Strategie (siehe Anhang 2) sowie die „Gefährdungsbeurteilung mit Unterweisungsinhalten“ gemäß Abschnitt 5 dieser Anweisung. Hinsichtlich der IMS-Strategie sind die Auftragnehmer darauf hinzuweisen, diese während der Tätigkeiten bei der PTG zu berücksichtigen.

4.2 Tätigkeitsbezogene Informationen

Zusätzlich zu der Sicherheitseinweisung erfolgt vor Durchführung der Tätigkeiten bei besonderen zusätzlichen Gefährdungen eine tätigkeitsbezogene Information des Verantwortlichen der Fremdfirma bzw. der bereichsexternen Abteilung durch den Koordinator gemäß BGV-A1. Diese erfolgt mündlich.

Diese Information umfasst nur Inhalte zu Gefährdungen, welche über die Sicherheitseinweisung hinausgehen bzw. zum Zeitpunkt der Sicherheitseinweisung nicht bekannt waren. Diese Information ersetzt nicht die Sicherheitseinweisung.

Der Verantwortliche der Fremdfirma bzw. bereichsextern hat diese Inhalte, zusätzlich zu den Inhalten der Sicherheitseinweisung, an sämtliche bei der PTG eingesetzten Mitarbeiter sowie sämtliche Mitarbeiter von Unterauftragnehmern zu unterweisen.

Bei Tätigkeiten, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist diese Information regelmäßig zu wiederholen. Sie kann dann auch im Rahmen der Koordinations- bzw. Baubesprechungen erfolgen, sofern die Verantwortlichen der Fremdfirmen bzw. bereichsexternen Abteilungen hier anwesend sind.

4.3 Mitgeltende Unterlagen

Mitgeltende Unterlagen sind:

- Management Handbuch / IMS-Strategie (Intranet)
 - Energieleitfaden (HD VA 4.1/1 (IMS-Dokumente Intranet))
- Sowie diverse arbeitsschutzrechtliche Vorschriften siehe Anlage 4

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

5. Gefährdungsbeurteilung

Auf Grundlage der durchzuführenden Tätigkeiten sind die relevanten gegenseitigen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in der „Gefährdungsbeurteilung mit Unterweisungsinhalten“ (Anhang 1) zu bewerten. Dabei sind die aufgeführten Punkte gefährdungsbezogen zu streichen bzw. zu ergänzen.

Diese ist bei wiederkehrenden Arbeiten im Rahmen der Sicherheitseinweisung seitens der Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten. Bei den „Sonstigen Arbeiten“ erfolgt dies durch den Koordinator gemäß BGV A1 gemeinsam mit der Arbeitssicherheit vor Beginn der Sicherheitseinweisung.

Diese Dokumentation dient als Gefährdungsbeurteilung der PTG hinsichtlich der gegenseitigen Gefährdungen an den Schnittstellen sowie als Grundlage für die Koordination gemäß BGV A1. Sie ist außerdem inhaltliche Grundlage für die Sicherheitseinweisung.

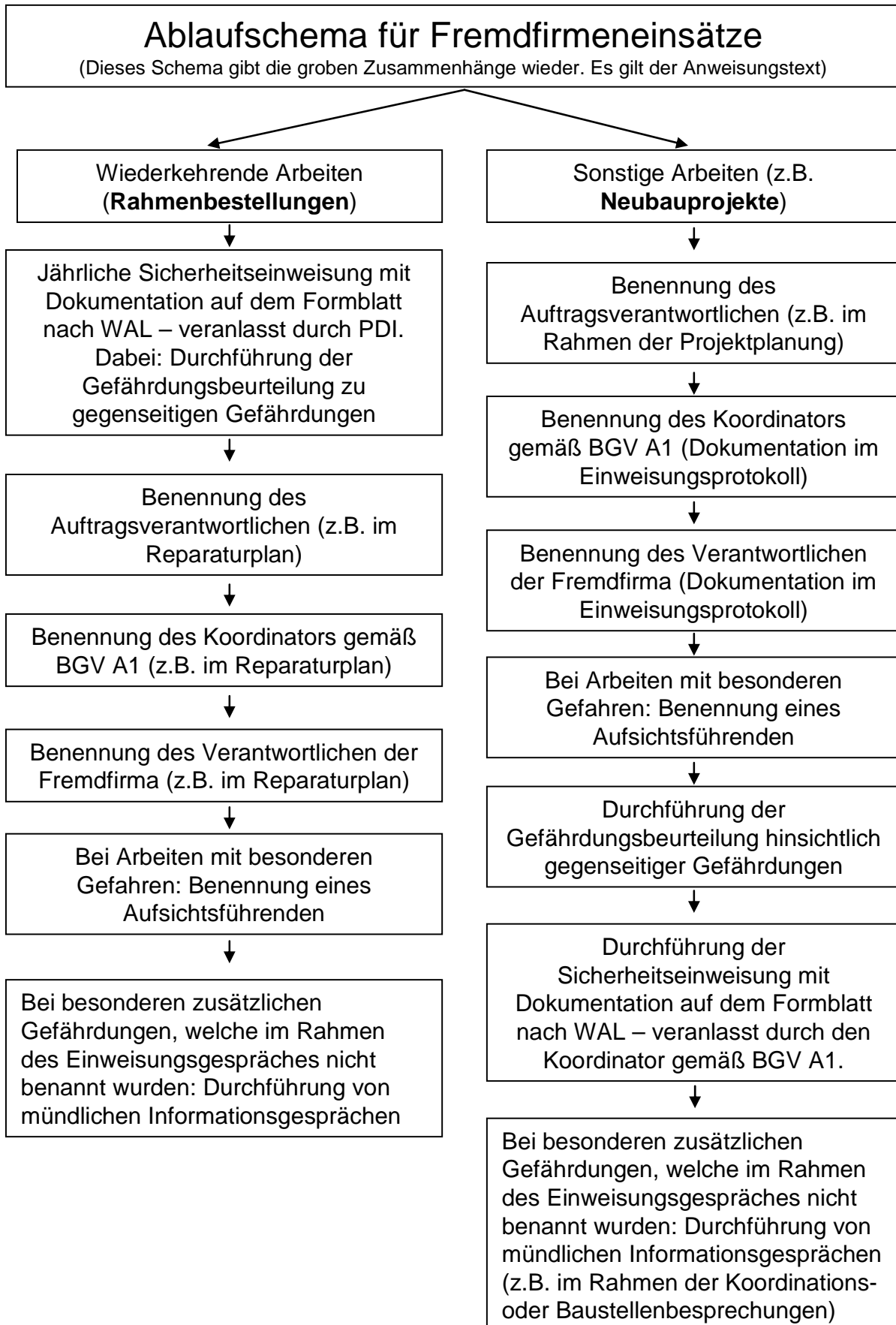
Sie ersetzt nicht die an anderer Stelle rechtlich geforderte Gefährdungsbeurteilung der beteiligten Unternehmen, welche diese unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen eigenverantwortlich zu erstellen haben.

6. Dokumentation und Archivierung

6.1 Das Protokoll der Sicherheitseinweisung gemäß WAL wird seitens der Abteilung Arbeitssicherheit für zwei Jahre archiviert.

6.2 Der Beauftragte der Fremdfirma erhält bei der Sicherheitseinweisung für jeden Mitarbeiter eine Karte „Für Ihre Sicherheit“. In diesen Karten ist die seitens der Fremdfirma durchgeführte Unterweisung der einzelnen Mitarbeiter (und damit auch die Weitervermittlung der Inhalte der Sicherheitseinweisung) zu dokumentieren. Diese Karte ist von jedem Mitarbeiter während der Tätigkeiten bei der PTG mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**



Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

Anlage 1:

Auszug aus dem Management Handbuch / IMS-Strategie

Bei der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb bestehender und neuer Produkte, und bei der Erbringung von Dienstleistungen

- minimieren wir die Sicherheits- und Verletzungsrisiken,
- vermeiden wir Gesundheitsschäden und -beeinträchtigungen,
- treffen wir vorausschauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- gehen wir verantwortungsvoll mit umweltgefährdenden Stoffen um,
- optimieren wir die Energieeinsätze und -verbrauche,
- verringern wir Umweltbelastungen wie z.B. Emissionen auf das Unvermeidbare,
- optimieren wir unsere Wiederverwertungsquoten und
- gehen wir mit natürlichen Ressourcen ökologisch und ökonomisch sinnvoll um.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

Anlage 2:

Auszug aus dem Energieleitfaden

1. Strom

Beim Umgang mit Stromverbrauchern auf dem Werksgelände sind folgende grundsätzliche Verhaltensrichtlinien zu befolgen:

- Nicht benötigte / genutzte Verbraucher abschalten / drosseln.
- Absenken der elektrischen Grundlasten bei Stillständen.
- Klima- und Belüftungsanlagen auf das minimal notwendige reduzieren.
- Hallen-, Gebäude- und Außenbeleuchtungen bedarfsoptimal betreiben.
- Abschaltanweisungen regelmäßig überprüfen und präzisieren.

Beim Umgang mit Stromverbrauchern in der Büroumgebung sind folgende grundsätzliche Verhaltensrichtlinien zu befolgen:

- Zum Feierabend alle Bürogeräte vollständig vom Netz trennen.
- Bildschirm bei Nichtgebrauch ausschalten.
- Stromsparfunktionen des Computers aktivieren.
- Computer bei längeren Pausen (> 15 Min.) in Ruhezustand versetzen.
- Büroräume im Dunkeln zurück lassen.
- Licht ausschalten in ungenutzten Räumen.

2. Gase

Beim Umgang mit Gasverbrauchern sind folgende grundsätzliche Verhaltensrichtlinien zu befolgen:

- Nicht benötigte / genutzte Verbraucher abschalten / drosseln.
- Absenken des Gasverbrauchs bei Stillständen.
- Gase bedarfsoptimal verwenden / verbrauchen.
- Gasstrahler / Heizgeräte bei Nichtgebrauch ausschalten.
- Sorgfältige Wartung und Instandhaltung der Anlagen.

3. Wasser

Beim Umgang mit Wasser sind folgende grundsätzliche Verhaltensrichtlinien zu befolgen:

- Wasser bedarfsoptimal verwenden / verbrauchen.
- Nicht benötigte / genutzte Verbraucher abschalten / drosseln.
- Absenken des Wasserverbrauchs bei Stillständen.
- Absenken der Betriebsdrücke bei Stillständen.
- Sorgfältige Wartung und Instandhaltung der Anlagen.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

4. Druckluft

Beim Umgang mit Druckluft sind folgende grundsätzliche Verhaltensrichtlinien zu befolgen:

- Druckluft bedarfsoptimal verwenden / verbrauchen.
- Nicht benötigte / genutzte Verbraucher abschalten / drosseln.
- Absenken des Druckluftverbrauchs bei Stillständen.
- Absenken der Betriebsdrücke bei Stillständen.
- Leckagen aufdecken.
- Sorgfältige Wartung und Instandhaltung der Anlagen.

5. Fernwärme-Heizung

Beim Umgang mit Fernwärme-Heizungen sind folgende grundsätzliche Verhaltensrichtlinien zu befolgen:

- Fernwärme bedarfsoptimal verwenden / verbrauchen.
- Nicht benötigte / genutzte Verbraucher abschalten / drosseln.
- Heizungsanlagen drosseln außerhalb der Nutzungszeiten.
- Bürotemperatur max. 21°C.
- Sorgfältige Wartung und Instandhaltung der Anlagen.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

Anlage 3:

Gefährdungsbeurteilung und Mindestunterweisungsinhalte für Fremdfirmen

1. Gefahren durch kraftbetriebene Anlagen/angrenzende Produktionsanlagen

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Grundsätzlich sind Abstimmungen zum Betreten bzw. Arbeiten in und im Umfeld von Anlagen zu treffen. Wenn Gefährdungen bestehen können, sind die Anlagen in Abstimmung mit der PTG / durch PTG freizuschalten. Dabei sind die elektrischen, hydraulischen, pneumatischen und mechanischen Gefahren zu berücksichtigen. Bei der Freischaltung sind geeignete Sicherheitsvorgaben zum Schutz gegen unberechtigtes Wiedereinschalten zu treffen (Freischaltschein, Vorhängeschloss etc.). Die jeweiligen anlagenbezogenen Betriebs- / Arbeitsanweisungen sind zu berücksichtigen.
- Ein Bedienen von Maschinen, Anlagen, Kranen, Flurförderzeugen und sonstigen Einrichtungen der PTG oder anderer Drittunternehmen ist, soweit keine ausdrücklichen Anweisungen der PTG vorliegen, grundsätzlich verboten.
- Bei Gefährdungen sind vor Arbeitsbeginn, nach Arbeitsunterbrechungen sowie bei Arbeitsende die Fremdfirmenaktivitäten bei dem Koordinator bzw. bei der Produktion an- bzw. abzumelden (An-/Abmeldeprozedur im Rahmen der Einweisung festlegen).

2. Gefahren durch Hydraulik-/Pneumatik Anlagen

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Im Bereich von hydraulischen bzw. pneumatischen Anlagen können Gefahren durch unter Druck austretende Medien sowie durch Bewegung von Anlagen/Teilen/ Einrichtungen bestehen.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

- Die Anlagen sind frei zu schalten (Freischaltschein) und zu sichern. Dabei sind Restdrücke / eingespannte Drücke sowie Gefahren durch hochgehaltene Lasten mit zu berücksichtigen.

3. Gefahren durch Elektrischen Strom

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Arbeiten an Elektroanlagen dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden.
- Wenn Gefährdungen bestehen können, sind die Anlagen in Abstimmung mit der PTG / durch PTG freizuschalten. Hier sind geeignete Sicherheitsvorgaben zum Schutz gegen unberechtigtes Wiedereinschalten zu treffen. Dabei sind die jeweiligen Arbeitsanweisungen mit zu beachten.
- Bei der PTG werden für die Organisation von Freischaltungen „Freischaltscheine“ eingesetzt. Hierzu gelten gesonderte Anweisungen.
- Im Baubereich dürfen nur sichere und geprüfte Elektrogeräte eingesetzt werden. Dabei ist die BGI 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Energieversorgung (Baustromverteilung).
- Bei Gefahren durch Stromschienen sind gesonderte Maßnahmen zu treffen (i.d.R. Freischaltung)

4. Gefahren durch Krantransport, -fahrt

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist untersagt.
- Das Betreten der Krananlagen ist nur nach gesonderter Genehmigung und entsprechender Unterweisung zulässig.
- Für das Anschlagen von Lasten sind geeignete Anschlagmittel zu verwenden.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

- Anschlagarbeiten dürfen nur durch entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften befähigte Mitarbeiter durchgeführt werden.
- Für das Bedienen von PTG eigenen Krananlagen durch externe Mitarbeiter ist eine Beauftragung der Firma, eine Ausbildungsüberprüfung und eine Einweisung auf dem Kran durch den entsprechenden Bereich der PTG notwendig. Die Firma muss die gesundheitliche Eignung des Kranfahrers gemäß der BGV D6 „Krane“ sicherstellen und zusichern.
- Werden Hallenkräne im Rahmen des Bauvorhabens eingesetzt, so ist vorher der Kranbetrieb zu verständigen.

5. Gefahren durch Eisenbahn/Schienenfahrzeuge

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Im Werkgelände hat der schienengebundene Verkehr grundsätzlich Vorfahrt.
- Zu Gleisanlagen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von seitlich 3,0 m ab Gleismitte und 5,0 m in der Höhe einzuhalten. Dies gilt für sämtliche Arbeiten incl. dem Lagern von Material.
- Bei Arbeiten an Gleisanlagen / im Bereich von Gleisanlagen ist gemäß der Arbeitsanweisung GT 054 „Arbeiten in Gleisbereichen“ VPS zu informieren. Hier sind zusätzlich notwendige Schutzmaßnahmen mit VPS abzustimmen. Die Schutzmaßnahmen sind in dem entsprechenden Formblatt zu dokumentieren. Vor Beginn der Arbeiten sind die Arbeiten gemäß der Arbeitsanweisung freizugeben.

6. Gefahren durch Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen sind Maßnahmen gegen ein Kippen der Fahrzeuge zu treffen (auf geeigneten Untergrund achten).

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

- Bei Gefährdung durch Anstoßen (z.B. durch Krane, Schienenfahrzeuge, Straßenfahrzeuge, Baufahrzeuge etc.) sind Schutzmaßnahmen zu treffen (Absperren, Krane sichern etc.).
- Bei Arbeiten in Hubarbeitsbühnen haben sich die Mitarbeiter mit Anseilschutz gegen Herausfallen zu sichern.
- Die Arbeitsanweisung PET 006 "Benutzen von Hubarbeitsbühnen" ist zu beachten.
- Der Auftrag zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen muss schriftlich erteilt werden.
- Benutzung der Hubarbeitsbühnen ist nur mit gültigen Befähigungsnachweis gemäß BGR 500 Kap. 2.10 zulässig.

7. Gefahren durch Flurtransport, Fahrzeuge, Straßenverkehr

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Im Werksgelände gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht anders ausgeschildert, 30 km/h.
- Das Befahren der Hallen ist nur mit Zustimmung der PTG und dann nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig. In Hallen ist mit Abblendlicht zu fahren.
- Beim Einsatz von Flurförderzeugen Maßnahmen gegen ein Kippen der Fahrzeuge, Ladungsverlust und gegenseitige Gefährdung (u.a. bei Hubarbeitsbühnen durch Krane und Schienenfahrzeuge) abstimmen.
- Bei Bedienen von Fahrzeugen der PTG durch externe Mitarbeiter sind gesonderte Unterweisungen notwendig. Die Befähigung der jeweiligen Mitarbeiter ist sicher zu stellen.
- Im Werksgelände sind die Vorgaben der UVV Flurförderzeuge / UVV Fahrzeuge einzuhalten.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

8. Gefahren durch den Einsatz von Großfahrzeugen/Geräten

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Tätigkeiten mit fremdfirmeneigenen Großgeräten wie Autokranen, Baggern, Betonpumpen, Hubbühnen etc., bedarf der grundsätzlichen Zustimmung der PTG.
- Bei Arbeiten mit den Geräten oder sonstigen Großteilen innerhalb von Hallen bzw. in der Nähe von Krananlagen ist zu prüfen, ob die Mindestabstände (min. 500 mm) zu den festen Teilen der Krananlage sowie die Sicherheitsabstände zu den Stromschienen (äußerstes Ende der eingesetzten Werkstücke / Geräte bzw. bei Personen der ausgestreckten Arme/Finger min. 1 m) in jedem Fall eingehalten werden. Anderenfalls sind die Stromschienen abzuschalten oder zu trennen und Hemmschuhe zu setzen sowie Maßnahmen zu treffen, um den Kranfahrer vor der Absperrung sowie der Gefahrenstelle zu warnen.
- Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht möglich sein, so sind die entsprechenden Krane stillzusetzen und die Stromschienen freizuschalten. Wenn dies nicht möglich ist, sind gesonderte Maßnahmen mit dem Kranbetrieb und der Arbeitssicherheit vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzulegen.
- Die Kranfahrer der Hallenkrane sind in jedem Fall gesondert über die Baustellensituation zu unterweisen.

9. Gefahren durch feuerflüssige Massen

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Gefahren durch feuerflüssige Massen (bei Arbeiten im Stahlwerk während der laufenden Produktion) ist FL- Kleidung und Helme Kat. MM und +150°C gemäß EN 397 "Industrieschutzhelme" zu tragen.
- Zusätzlich sind einzelfallbezogene Maßnahmen mit dem Stahlwerk abzustimmen.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

10. Gefahren durch Medien/Medienleitungen/Gasgefahren

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Arbeiten an Medienleitungen bzw. mit Gefahren für Medienleitungen sind mit dem zuständigen Betrieb und ggf. der Abteilung Medienversorgung abzustimmen.
- Bei möglichen Gefährdungen sind die Medienleitungen durch PTG freizuschalten.
- Bei Gasfreisetzung ist der Feuerwehrotruf (05171/91-112) auszulösen.

11. Gefahren durch hochgelegene Arbeitsplätze, Absturzgefahren, Gerüste

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- An hochgelegenen Arbeitsplätzen und sonstigen Absturzkanten sind Absperrungen und technische Absturzsicherungen vorzusehen. Wenn dies technisch nicht möglich ist, sind alternative Sicherungsmaßnahmen (PSA gegen Absturz) zu verwenden. Hier sind u.a. die Vorgaben der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ sowie der BGV C22 „Bauarbeiten“ zu beachten.
- Beim Einsatz von PSA gegen Absturz ist im Vorfeld eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der BGR 198 „Einsatz von PSA gegen Absturz“ durchzuführen. Außerdem ist die zeitnahe Rettung von Abgestürzten Personen aus dem Auffanggurt sicher zu stellen.
- Gerüste sind gemäß EN 12810/12811 und DIN 4420 zu erstellen. Die BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ ist zu beachten. Sämtliche Gerüste sind vor der Nutzung durch eine entsprechend sachkundige Person zu prüfen und freizugeben.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

- Bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen durch übereinander liegende Arbeiten sind die Gefahrenbereiche zu sichern (Absperrungen, Überbauungen, Sicherungsposten). Die Erstellung von Gerüsten ist mit dem Koordinator der PTG im Vorfeld abzustimmen. Dabei sind mögliche Gefährdungen durch Anlagen, Verkehr (Straßen und Schienenverkehr) sowie Krane zu berücksichtigen.

12. Gefahren durch Baugruben (Verschütten, Abrutschen, Böschungskanten, Hineinfallen)

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Baugruben sind gemäß DIN 4124 zu sichern (ggf. Verbau, Abböschungen etc.) und mit einer Absperrung (Geländer, Bauzaun o. ä.) zu versehen.
- Der Zugang zu Baugruben ist, sofern sinnvoll möglich, als Treppe auszuführen.

13. Gefahren durch chemische Stoffe/Gefahrstoffe

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Beim Einsatz bzw. Umgang mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung zu beachten (Ermittlungspflicht, Festlegung von Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisung – diese sind von der Firma arbeitsplatzbezogen zu erstellen -, Unterweisung). Dabei sind die Informationen der Sicherheitsdatenblätter von der einsetzenden Firma zu berücksichtigen.
- Durch die Gefahrstoffe dürfen keine Gefahren auf benachbarte Arbeitsplätze ausgehen.
- Für die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben sowie die Durchführung einer fachgerechten Entsorgung ist Sorge zu tragen.
- Bei einer möglichen Freisetzung von Stoffen mit Umweltgefährdungen (Wasser, Boden oder Luft) im Rahmen der Arbeitsverfahren oder eingesetzten Stoffe ist der Umweltschutz einzubinden.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

14. Gefahren durch Schweißen und Brennen (Lüftung, Brandschutz, Freigabeschein)

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Brandgefahren sind Brandschutzmaßnahmen zu veranlassen und im Arbeitserlaubnisschein der PTG zu dokumentieren.
- Bei erheblichen Brandgefahren ist die Werkfeuerwehr einzubinden.
- Bei Arbeiten im Bereich von Lösch- oder Brandmeldeanlagen sind diese seitens der Werkfeuerwehr abzuschalten. Dann sind mit der Werkfeuerwehr alternative Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes abzustimmen.
- In Bereichen mit CO₂-Löschanlagen besteht beim Auslösen der Anlagen Erstickungsgefahr.

15. Sonstige Brand-/ Explosions-/ Erstickungs-Gefahren

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sowie bei Arbeiten mit Brandgefahren sind die Schutzmaßnahmen auf Grundlage des Arbeitserlaubnisscheines der PTG festzulegen und dort zu dokumentieren.
- Bei verbleibenden Restgefahren sind die Maßnahmen mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- Es gilt ein generelles Rauchverbot zum Brandschutz in Hydraulikkellern, Ölkeller, Schalthäusern, B+B Räumen und Kabelkanälen.
- In Bereichen mit CO₂-Löschanlagen besteht beim Auslösen der Anlagen Erstickungsgefahr

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

16. Gefahren durch nicht standsichere Bauteile

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Gefahren durch möglicherweise herab fallende Teile ist der Gefahrenbereich durch Absperrungen bzw. Sicherungsposten zu sichern.
- Teile gegen umfallen und wegrollen sichern
- In Zweifelsfällen ist ein Statiker einzubinden.

17. Gefahren bei der Stahlbaumontage

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Für Stahlbaumontagearbeiten ist gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben vor Beginn eine Montageanweisung zu erstellen. Hier sind die Gefahren und Schutzmaßnahmen (z.B. durch Statik, kippende und herabfallende Teile etc.) zu beschreiben.
- Bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen sind die Bereiche zu sichern (Absperrung oder Sicherungsposten).
- Bei den Montagearbeiten ist auf geeignete Zugänge zu den Arbeitsplätzen sowie auf Absturzgefahren zu achten.
- Stahlbaumontagearbeiten sind der Berufsgenossenschaft gemäß der UVV „Bauarbeiten“ der BG Holz und Metall anzuzeigen.

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

18. Gefahren durch Abbrucharbeiten

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Für Abbrucharbeiten ist gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben vor Beginn eine Abbrucharweisung zu erstellen. Hier sind Gefahren und Schutzmaßnahmen (z.B. durch Statik, kritische Zwischenzustände, herabfallende Teile etc.) zu beschreiben.
- In der Abbrucharweisung ist die Abbruchreihenfolge festzulegen.
- Abbruchbereiche sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

19. Gefahren durch Strahlung (Laser, radioaktive Strahler)

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Gefahren durch radioaktive Strahler bzw., Laserstrahler ist der Strahlenschutzbeauftragte bzw. der Laserschutzbeauftragte der PTG einzubinden. Mit diesem sind einzelfallbezogene Maßnahmen abzustimmen

20. Gefahren durch Arbeiten auf Dächern

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Grundsätzlich gilt ein Betretungsverbot für Dächer, soweit dies nicht für die Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten notwendig ist. In diesen Fällen sind Vorgaben und Verhaltensregeln sowie die Wege und Flächen, welche betreten werden dürfen, festzulegen.
- Bei Absturzgefahren sind Maßnahmen zur Absturzsicherung zu treffen (siehe Abschnitt „Gefahren durch hochgelegene Arbeitsplätze, Absturzgefahren, Gerüste“).
- Bei Gefahren für die unten liegenden Bereiche sind diese zu sichern (je nach Gefährdung und Dauer der Arbeiten: Sicherungsposten oder Absperrungen)

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

21. Gefahren durch Sprengarbeiten

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Sprengarbeiten sind anzeigepflichtig. Die Maßnahmen sind mit dem zugelassenen Sprengmeister abzustimmen. Die Werkfeuerwehr ist zu informieren.

22. Gefahren durch Arbeiten in engen Räumen, Silos, Bunker etc.

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Arbeiten in engen Räumen sind besondere Schutzmaßnahmen gemäß der BGR 117 „Behälter, Silos und enge Räume“ bzw. der BGI 534 „Arbeiten in engen Räumen“ zu treffen (z. B. Messungen veranlassen, Atemschutz tragen, besondere Freigaben veranlassen etc.)
- Es ist ein Erlaubnisschein für Arbeiten in Behälter und engen Räumen der PTG auszufüllen.

23. Gefahren durch Arbeiten in leitender Umgebung

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Arbeiten in leitender Umgebung sind die Vorgaben der BGI 594 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“ zu beachten (Einsatz von Fehlerstromschutzschaltern, ggf. Arbeiten mit Schutzkleinspannung bzw. Trenntrafos).

Titel: Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen

24. Sonstige gegenseitige Gefährdung mehrere Beteiligter

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

25. Sonstige Gefahren (insbesondere anlagenbezogene Gefahren – ggf. auf gesondertem Blatt aufführen)

Beurteilung der Gefährdungen:

hoch mittel gering nicht relevant

- Bei Gefährdungen sind vor Arbeitsbeginn, nach Arbeitsunterbrechungen sowie bei Arbeitsende die Fremdfirmentätigkeiten bei dem Koordinator bzw. bei der Produktion an- bzw. abzumelden (An- / Abmeldeprozedur im Rahmen der Einweisung festlegen).

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

26. Weitere Mindestunterweisungsinhalte

- **Im Werkgelände der PTG besteht Drogen- und Alkoholverbot**

- **Schutzkleidungstragepflicht:**

Im Werkgelände ist die angewiesene bzw. ausgeschilderte Schutzkleidung zu tragen. Die Mindestschutzausrüstung besteht aus Helm, angemessener Arbeitskleidung und Schutzschuhen. In vielen Bereichen gilt zudem, gemäß einer Arbeitsanweisung Schutzbrillentragepflicht. Weiterhin ist gefährdungsbezogen die rechtlich vorgegebene Schutzausrüstung zu tragen (Gehörschutz, Schutzhandschuhe etc.)

27. Rettungssystem und Notrufnummern

Die PTG verfügt über eine ständig besetzte Sanitätsstation sowie eine Werkfeuerwehr. Für die Benennung des Unfallortes gilt der Anfahrpunkteplan der PTG. Im Rahmen der Einweisung sind die Notrufnummern sowie der Anfahrpunkt für den Notfall zu benennen.

Notrufnummer:

Unfall:

Sanitäter 110 (werkintern) 05171/91-110 (extern, z.B. Handy)

Feuer und sonstige Notfälle:

Werkfeuerwehr 112 (werkintern) 05171/91-112 (extern, z.B. Handy)

Titel: Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen

Datum: _____

Für die PTG:

Name _____ Unterschrift _____

Für die Firma (verantwortlicher Ansprechpartner):

Firma: _____

Name _____ Unterschrift _____

Bemerkungen: _____

Titel: **Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsschutz bei beauftragten Leistungen**

Anlage 4

Es gelten die rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Im Folgenden ist eine Auswahl von Unterlagen mit ggf. relevanten Regelungen aufgeführt. Weitere rechtliche Regelungen sind gefährdungsbezogen zu berücksichtigen.

- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
- BGI 534 Arbeiten in engen Räumen
- BGI 594 Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung
- BGI 608 Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen
- BGI 663 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten
- BGR 117 Behälter, Silos und enge Räume
- BGR 134 Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen
- BGR 198 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln
- BGV D6 Krane
- BGV A1 Grundsätze der Prävention
- BGV C22 Bauarbeiten
- DIN 4124 Baugruben und Gräben
- DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste
- EN 12810/12811 Arbeits- und Schutzgerüste
- Energieleitfaden (HD VA 4.1/1 (IMS-Dokumente Intranet))
- Gefahrstoffverordnung
- GT 054 Arbeiten im Gleisbereich
- Management Handbuch / IMS-Strategie (Intranet)
- PET 006 Benutzen von Hubarbeitsbühnen
- UVV Fahrzeuge
- UVV Flurförderfahrzeuge
- Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen WAL (ASP / Intranet)